

Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern

Stand: 01.10.2013

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Regelungen zur Concordia Oldtimer-Versicherung	3	zu A.6	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	6
I. Abschlussvoraussetzungen	3	zu A.7	Ausland-SchadenPlus-Versicherung entfällt (nicht versicherbar)	6
II. Spezielle Regelungen bei der Versicherung und dem Gebrauch von roten Oldtimer-Kennzeichen (sog. "07er"-Wechselkennzeichen)	3	zu B	Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz	6
zu A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?	4	zu G	Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs	6
zu A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	4	zu G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	6
zu A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	4	zu G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	6
zu A.2.1 Was ist versichert?	4	zu G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	6
zu A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?	4	zu G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	6
zu A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?	4	zu I	Schadenfreiheitsrabatt-System	6
zu A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	zu J	Merkmale zur Beitragsberechnung	7
zu A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung?	4	zu J.1	Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs, Zuteilung eines Wechselkennzeichens	7
zu A.2.9 Mehrwertsteuer	5	zu J.2	Tarifgruppe N	7
zu A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	5	zu J.3	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung	7
zu A.2.16 Was ist nicht versichert?	5	J.3.1	Oldtimer-Pkw	7
zu A.2.19 entfällt (nicht versicherbar)	5	J.3.2	Oldtimer-Krafträder	7
zu A.2.20 entfällt (nicht versicherbar)	5	J.3.3	Oldtimer-Lkw/-Traktoren	7
zu A.3 Fahrer-UnfallPlus-Versicherung entfällt (nicht versicherbar)	5	J.3.4	Mindestbeitrag	7
zu A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	5	zu K	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	7
zu A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge	5	zu L	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes	7
zu A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	5	zu N	Bedingungsänderung	8
zu A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall bis zu 50 km Entfernung	5	zu Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System		8
zu A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung sowie – unabhängig von Panne/Unfall/Diebstahl – Hilfeleistung in besonderen Notfällen ab 50 Kilometern	5	zu Anhängen 2 bis 4		8
zu A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	5	zu Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen		8
zu A.4.9 Was ist nicht versichert?	6	zu 5.8	Oldtimer	8
zu A.5 Fahrerschutzversicherung entfällt (nicht versicherbar)	6			

Sonderbedingung für die Versicherung von Oldtimern

Stand: 01.10.2013

Diese Sonderbedingung gilt, wenn die Kraftfahrtversicherung für Oldtimer vereinbart wurde. Die Kraftfahrtversicherung für Oldtimer umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten:

- I. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (zu A.1 der AKB)
- II. Fahrzeugversicherung (zu A.2 der AKB)
- III. MobilPlusversicherung (zu A.4 der AKB)
- IV. Kfz-Umweltschadenversicherung (zu A.6 der AKB)

Diese Versicherungen werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihren Oldtimer abgeschlossen haben.

Soweit in diesen Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen für die Oldtimer-Versicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in ihrer bei der Antragstellung gültigen Fassung. Die Regelungen in den AKB zur Fahrer-UnfallPlus-, Fahrerschutz- und/oder Ausland-SchadenPlusversicherung finden für Oldtimer keine Anwendung.

Allgemeine Regelungen zur Concordia Oldtimer-Versicherung

I. Abschlussvoraussetzungen

Die Concordia Oldtimer-Versicherung kann abgeschlossen werden, sofern folgende Voraussetzungen von den Oldtimern, von Ihnen oder den Personen erfüllt werden, die die Verfügungsgewalt über den Oldtimer haben:

Fahrzeugalter

- I.1 Versicherbar sind Fahrzeuge mit einem Fahrzeugalter bei Vertragsbeginn von mindestens 30 Jahren.

Fahrzeugzustand

- I.2 Versicherbar sind Oldtimer in einem guten Erhaltungszustand, der weitestgehend dem Originalzustand entspricht. Dies ist auch erfüllt bei einer originalgetreuen Restauration und/oder einem zeitgenössischen Austausch von Teilen/Hauptbaugruppen. Veränderungen aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit sind zulässig.

Fahrzeugnutzung

- I.3 Der versicherte Oldtimer wird nicht als Alltagsfahrzeug eingesetzt.
- I.4 Der Oldtimer wird von Ihnen ausschließlich privat genutzt. Eine gewerbliche Verwendung – außer zu Ausstellungszwecken – ist nicht zulässig. Fahrzeuge wie beispielsweise landwirtschaftliche Zugmaschinen (Traktoren) und Lkw dürfen nicht mehr – auch nicht gelegentlich – der ursprünglichen Nutzung unterliegen.

Vorhandensein eines Alltagsfahrzeugs

- I.5 Für die alltägliche Benutzung muss Ihnen ein auf Sie oder Ihren Ehe-/Lebenspartner zugelassener Pkw oder ein Dienstfahrzeug zur Verfügung stehen.

Jährliche Fahrleistung

- I.6 Die jährliche Fahrleistung bei dem versicherten Oldtimer beträgt nicht mehr als 9.000 km.

Abstellort

- I.7 Oldtimer im Sinne dieser Sonderbedingung werden nachts regelmäßig in einem abschließbaren Einstellraum (Garage/Halle/Scheune), einem Carport oder auf einem Privatgrundstück (z. B. einem geschlossenen Hofraum) abgestellt.

Gutachten / Fotos

- I.8 Bei Oldtimer-Pkw:
Bei einem Marktwert unter 25.000 € reichen Sie uns bitte 4 - 8 aussagekräftige Fotos ein (alle Fahrzeugseiten/Motor-/Innenraum), aus denen wir den aktuellen

Zustand des Oldtimer-Pkw ersehen können. Bei Marktwerten von 25.000 € bis 50.000 € benötigen wir eine aktuelle Kurzbewertung des Oldtimer-Pkw (Classic Data, DEKRA oder SSH). Bei einem Marktwert des Oldtimer-Pkw von über 50.000 € reichen Sie uns bitte ein aktuelles, ausführliches Gutachten eines anerkannten Sachverständigen ein (Classic Data, DEKRA oder SSH).

- I.9 Bei Oldtimer-Krafträdern/-Lkw/-Traktoren:

Bei einem Marktwert unter 10.000 € reichen Sie uns bitte 4 - 8 aussagekräftige Fotos ein (alle Fahrzeugseiten/Motor-/Innenraum), aus denen wir den aktuellen Zustand des Oldtimers ersehen können. Bei Marktwerten von 10.000 € bis 20.000 € benötigen wir eine aktuelle Kurzbewertung (Classic Data, DEKRA, SSH). Bei einem Marktwert des Oldtimer-Kraftrades/-Lkw/-Traktors von über 20.000 € benötigen wir ein aktuelles, ausführliches Gutachten (Classic Data, DEKRA, SSH).

- I.10 Frist zum Einreichen von Gutachten/Fotos:

Die erforderlichen Unterlagen reichen Sie bitte zusammen mit dem Antrag ein oder unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach Antragstellung) nach.

Wegfall von Abschlussvoraussetzungen

- I.11 Entfällt eine der Abschlussvoraussetzungen für die Oldtimer-Versicherung während der Vertragslaufzeit, sind wir berechtigt, Ihren Vertrag ab dem Tag des Wegfalls der Voraussetzung auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unternehmenstarif für "Nicht-Oldtimer" umzustellen.

Reichen Sie die Gutachten/Fotos nach Ziffer I.8 oder Ziffer I.9 nicht innerhalb der vorstehenden, in Ziffer I.10 genannten Frist ein, sind wir berechtigt, dem Vertrag ab dem Versicherungsbeginn den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unternehmenstarif für "Nicht-Oldtimer" zugrunde zu legen.

II.

Spezielle Regelungen bei der Versicherung und dem Gebrauch von roten Oldtimer-Kennzeichen (sog. "07er"-Wechselkennzeichen)

Gebrauch von roten Oldtimer-Kennzeichen

- II.1 Die Fahrzeugnutzung bei Verwendung eines roten Oldtimer-Kennzeichens ist durch den Gesetzgeber eingeschränkt: Gestattet sind gemäß § 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) lediglich die Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen, An- und Abfahrten hierzu, Probe- und Überführungsfahrten sowie Fahrten zum Zwecke der Wartung oder Reparatur. Sie haben die Auflagen und gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des roten Oldtimer-Kennzeichens zu beachten und die Aufzeichnungen nach § 16 Abs. 3 FZV (Fahrtenbuch) ordnungsgemäß zu führen.

Versicherung für rote Oldtimer-Kennzeichen

- II.2 Hat die Zulassungsbehörde Ihnen ein rotes Oldtimer-Kennzeichen ausgehändigt, bieten wir für die ordnungsgemäß im Fahrzeugscheinheft für das rote Oldtimer-Kennzeichen aufgeführten Oldtimer den vereinbarten Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziffer II.4 dieses Abschnitts dieser Sonderbedingung.

Wir sind jederzeit berechtigt, Einsicht in das Fahrzeugscheinheft für das rote Oldtimer-Kennzeichen zu nehmen.

- II.3 Für das rote Oldtimer-Kennzeichen können Sie neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch eine Fahrzeug- und/oder Kfz-Umweltschadenversicherung abschließen.
- II.4 Der für das rote Oldtimer-Kennzeichen nach Ziffer II.3 vereinbarte Versicherungsschutz gilt jeweils für den Oldtimer, an dem Sie das rote Oldtimer-Kennzeichen montiert haben.
- II.5 Für die uns nach Ziffer II.2 benannten Oldtimer gilt in der Zeit, in der das rote Oldtimer-Kennzeichen nicht am Oldtimer montiert ist, in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Versicherungsschutz einer beitragsfreien Ruheversicherung. Diese beitragsfreie Ruheversicherung endet – abweichend von der Regelung in H.1.9 der AKB – nicht nach 12 Monaten, sondern zum gleichen Zeitpunkt wie der Vertrag für das rote Oldtimer-Kennzeichen.
- Darüber hinaus kann für jeden der uns nach Ziffer II.2 benannten Oldtimer eine beitragspflichtige Ruheversicherung für die Fahrzeugteilversicherung abgeschlossen werden. Dieser Versicherungsschutz gilt dann für die Zeit, in der das rote Oldtimer-Kennzeichen nicht am Oldtimer montiert ist. Hierzu gilt die Regelung in H.1.7 der AKB ("Ihre Pflichten in der Ruheversicherung").
- II.6 Die Versicherungsverträge für das rote Oldtimer-Kennzeichen (Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeug- und/oder Kfz-Umweltschadenversicherung) sowie die darüber hinaus bestehenden Ruheversicherungsverträge sind rechtlich selbstständige Verträge.
- Meldeverfahren / Meldepflichten
- II.7 Bei Antragstellung für die Versicherung für ein rotes Oldtimer-Kennzeichen sind Sie verpflichtet, uns alle Oldtimer zu benennen, die im Fahrzeugschein geführt werden.
- Alle Veränderungen in Ihrem Fahrzeugbestand für das versicherte rote Oldtimer-Kennzeichen sind uns unverzüglich anzuzeigen (Angabe von Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp, Fahrgestellnummer, Baujahr, Motorleistung und Marktwert).

Was ist nicht versichert?

- II.8 Verwenden Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft das rote Oldtimer-Kennzeichen zu einem anderen als dem in § 17 FZV genannten Zweck oder ermöglichen Sie oder ein Verfügungsberechtigter schuldhaft die unberechtigte Verwendung, sind wir berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise zu verweigern (siehe Abschnitt D der AKB).

zu A Welche Leistungen umfasst Ihre Kraftfahrtversicherung?

zu A.1 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Die Leistung in A.1.6 der AKB ("Mallorca-Deckung") gilt nicht für Verträge von Oldtimern.

zu A.2 Fahrzeugversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Sofern nachstehend keine anders lautenden Regelungen getroffen sind, gelten in der Fahrzeugversicherung für

- Oldtimer-Pkw die Regelungen der AKB, die für Pkw im Tarif Premium gelten (Regelungen zum Tarif Premium-Partner finden bei Oldtimer-Pkw keine Anwendung),
- sonstige Oldtimer-Fahrzeuge die Regelungen der AKB, die für die jeweils entsprechenden Fahrzeugarten als Nicht-Oldtimer getroffen sind.

Soweit in den jeweiligen Bestimmungen der AKB auf einen "Wiederbeschaffungswert" abgestellt wird, ist Bezugsgröße im Rahmen dieser Oldtimer-Versicherung der Marktwert des Oldtimers (siehe A.2.6.3 dieser Sonderbedingung).

zu A.2.1 Was ist versichert?

Mitversicherte Teile (fest eingebaute/s Fahrzeugteile/-zubehör)

- A.2.1.1 Der Versicherungsschutz Ihres Oldtimers gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Entwendung infolge eines Ereignisses in der Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung umfasst
- alle fest eingebauten Fahrzeugteile sowie
 - das zeitgenössische, herstellerübliche Fahrzeugzubehör.

Voraussetzung hierfür ist, dass die fest eingebauten Fahrzeugteile/-zubehörteile straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und den Originalzustand des Oldtimers nicht beeinträchtigen.

Mitversicherte Teile (gelagerte/s Fahrzeugteile/-zubehör)

- A.2.1.2 Zu den ohne Mehrbeitrag mitversicherten Teilen zählen auch Fahrzeugteile/-zubehörteile für den versicherten

Oldtimer, solange sie unter Verschluss in Ihrem Haus, Ihrer Wohnung (oder Kellerräumen) oder Ihrer Garage/Halle/Scheune gelagert sind. Die Höchstentschädigung für solche gelagerten Fahrzeug-/Zubehörteile ist auf max. 10 % des vertraglich vereinbarten Wertes des versicherten Oldtimers, höchstens jedoch auf 5.000 € begrenzt.

zu A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Es gelten die Regelungen in A.2.2.1 bis A.2.2.9 der AKB. Zusätzlich umfasst die Fahrzeugteilversicherung für Oldtimer:

Transportmittelunfall

- A.2.2.10 Versichert sind Schäden am versicherten Oldtimer, die durch einen Unfall des Transportmittels entstehen, mit dem der Oldtimer transportiert wird. Dies gilt auch für Schäden, die durch das Herabfallen des Oldtimers von dem Transportmittel verursacht wurden.

Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Oldtimer zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf das Transportmittel bewegt wird. Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Zielort des Transportes erreicht wird und der Oldtimer dort unverzüglich das Transportmittel verlassen hat.

Mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus)

- A.2.2.11 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, den Oldtimer zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Oldtimers beauftragt wurden (z. B. Reparatuer, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

zu A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach "zu A.2.2" in dieser Sonderbedingung. Darüber hinaus sind in der Fahrzeugvollversicherung Unfallschäden (A.2.3.2 der AKB) und speziell bei Oldtimer-Pkw noch Havarieschäden (A.2.3.4 der AKB) versichert.

zu A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Abweichend von A.2.5 der AKB haben Sie in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Monaco, Luxemburg, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikanstaat.

zu A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung?

Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung

- A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung des Oldtimers zahlen wir den Marktwert des Oldtimers und seiner Teile am Tag des Schadenereignisses. Die Leistungsgrenze bildet der dem Vertrag zugrunde liegende Marktwert des Oldtimers, gegebenenfalls zuzüglich einer eventuellen Wertsteigerung bis zu 10 %. Ein eventuell vorhandener Restwert des Oldtimers wird auf die Entschädigung angerechnet.

Lassen Sie Ihren Oldtimer trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1 der AKB sinngemäß.

Kein Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

- A.2.6.2 Abweichend von A.2.6.4 der AKB verzichten wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Entwendung eines Oldtimers infolge eines Diebstahls auf den Abzug von 10 % bei der Entschädigungsleistung, selbst wenn der Oldtimer zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht durch eine Wegfahrsperre gesichert war.

Was versteht man unter Marktwert?

- A.2.6.3 Der Marktwert bezieht grundsätzlich den Wert des Oldtimers am Markt, d. h. für diesen Oldtimer würde zum Betrachtungszeitpunkt der als Marktwert geschätzte Betrag beim An- bzw. Verkauf bezahlt bzw. erzielt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um den Durchschnittspreis am Privatmarkt und ist als Endpreis (netto) zu verstehen. Bei seltener gehandelten Fahrzeugmodellen oder bei Oldtimern, die schwerpunktmäßig gewerblich vertrieben werden, fließen auch der Handelspreis (als Nettobetrag), die internationalen Auktionsergebnisse (netto) sowie die internationale Marktsituation mit in den Marktwert ein.

Für den vertraglich festzulegenden und im Versicherungsschein zu dokumentierenden Marktwert können Sie den reinen Marktwert (netto) um eine – bei Kauf

über den gewerblichen Handel – angefallene oder anfallende Steuer erhöhen.

lich auf die in "zu A.4.4.1" dieser Sonderbedingung genannten Länder.

zu A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist.

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Der Nachweis, dass die Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist, kann beispielsweise durch die Vorlage der Rechnungen über die Reparatur des Fahrzeugs oder über den Erwerb von Ersatzteilen oder eines Ersatzfahrzeugs geführt werden.

zu A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Vertraglich festgelegter Wert und Vorsorgeversicherung

A.2.11.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Marktwert des Oldtimers und seiner Teile am Tag des Schadens, in der Höhe begrenzt auf den vertraglich festgelegten und im Versicherungsschein dokumentierten Marktwert.

Darüber hinaus steht für eine eventuelle Wertsteigerung eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 10 % des vertraglich festgelegten Wertes zur Verfügung. Wobei es hierfür unerheblich ist, ob die Wertsteigerung durch Veränderungen am Oldtimermarkt bedingt ist oder auf An-/Um-/Einbauten basiert, die nach Vertragsschluss vorgenommen wurden.

Mitversicherte, gelagerte Fahrzeug-/Zubehörteile

A.2.11.2 Die Höchstentschädigung von mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteilen, die bei Ihnen für den versicherten Oldtimer unter Verschluss gelagert sind, ist auf max. 10 % des vertraglich vereinbarten Marktwertes des versicherten Oldtimers, höchstens jedoch auf 5.000 € begrenzt.

Unterversicherungsverzicht

A.2.11.3 Wir verzichten auf eine Kürzung der Entschädigungsleistung wegen Unterversicherung.

zu A.2.16 Was ist nicht versichert?

Die Regelungen in A.2.16.1 und A.2.16.3 bis A.2.16.5 der AKB gelten auch für Oldtimer.

Rennen

Der Ausschluss in A.2.16.2 der AKB gilt auch für Oldtimer.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden, die bei Beteiligung an Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten für Oldtimer entstehen.

Ungeeignete Transportmittel / Unterbrechung des Transportes / Unsachgemäße Sicherung

A.2.16.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus folgenden Ursachen entstehen:

- Die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels,
- eine von Ihnen schuldhaft nicht ordnungsgemäß vorgenommene Sicherung des Oldtimers auf dem Transportmittel,
- während einer nicht transportbedingten Unterbrechung oder
- einem Transport des Oldtimers in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Oldtimers im Container.

zu A.2.19 entfällt (nicht versicherbar)

zu A.2.20 entfällt (nicht versicherbar)

zu A.3 Fahrer-UnfallPlus-Versicherung

entfällt (nicht versicherbar)

zu A.4 MobilPlusversicherung – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

zu A.4.3 Versicherbare Fahrzeuge

Versicherbare Fahrzeuge sind bei uns haftpflichtversicherte Oldtimer-Pkw.

zu A.4.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in vielen Ländern Europas

zu A.4.4.1 Sie haben mit der MobilPlusversicherung für den versicherten Oldtimer Versicherungsschutz in Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Monaco, Luxemburg, Liechtenstein, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vatikanstaat.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

zu A.4.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der MobilPlusversicherung gleichwohl ausschließ-

zu A.4.5 Hilfe bei Panne oder Unfall bis zu 50 km Entfernung

Bezogen auf die Leistung in A.4.5.5 der AKB ("Mietwagen (für Selbstfahrer) bei Unfall") gilt bei Oldtimer-Pkw die Besonderheit, dass wir nach einem Unfall Ihnen helfen werden, ein (Ersatz-)Fahrzeug anzumieten. Bei dem (Ersatz-)Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Oldtimer, sondern um ein gängiges Fahrzeugmodell.

zu A.4.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung sowie – unabhängig von Panne/Unfall/ Diebstahl – Hilfeleistung in besonderen Notfällen ab 50 Kilometern

Die Regelungen in A.4.6.1, A.4.6.2 und A.4.6.4 der AKB gelten auch für Oldtimer.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

zu A.4.6.3 Es gelten die Regelungen in A.4.6.3 der AKB. Wobei es sich bei dem (Ersatz-)Fahrzeug, das wir Ihnen helfen anzumieten, nicht um einen Oldtimer, sondern um ein gängiges Fahrzeugmodell handelt.

Pick-up Service (Fahrzeugrücktransport)

A.4.6.5 Bei einer Panne oder einem Unfall innerhalb Deutschlands sorgen wir auf Ihren Wunsch hin für den Transport des Oldtimers und aller berechtigten Insassen (Personen) an Ihren ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 750 €, wenn

- der Oldtimer nicht am Schadentag wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der vertraglich vereinbarte Marktwert des versicherten Oldtimers.

Die Leistungen Weiter- oder Rückfahrt, Übernachtung und Mietwagen (für Selbstfahrer) nach A.4.6.1 bis A.4.6.3 der AKB und "zu A.4.6.3" in dieser Sonderbedingung sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen – unabhängig von Panne/Unfall/Diebstahl

A.4.6.6 Geraten Sie auf einer Reise in eine besondere Notlage, die in A.4.6 bis A.4.8 der AKB sowie "zu A.4.6.3", A.4.6.5 und "zu A.4.8" dieser Sonderbedingung nicht geregelt ist – auch unabhängig von Panne/Unfall/Diebstahl – und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 300 € je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

zu A.4.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach "zu A.4.4.1" dieser Sonderbedingung ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich die in A.4.8 der AKB aufgeführten Leistungen mit den nachfolgenden Besonderheiten:

zu A.4.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Oldtimers an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, gilt Folgendes: Wenn die Ersatzteile für den versicherten Oldtimer grundsätzlich vorhanden sind, übernehmen wir die Versandkosten an den ausländischen Schadenort, nicht aber die Ersatzteilbeschaffung selbst.

Fahrzeugtransport

b) Die Regelungen zum Fahrzeugtransport gemäß A.4.8.1 b) der AKB gelten, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der vertraglich vereinbarte Marktwert des versicherten Oldtimer-Pkw.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

c) Wir helfen Ihnen ein (Ersatz-)Fahrzeug anzumieten. Bei dem (Ersatz-)Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Oldtimer, sondern um ein gängiges Fahrzeugmodell.

zu A.4.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Ersatzteilversand

a) Wird der gestohlene Oldtimer nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbe-

reitschaft des Oldtimers an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, gilt Folgendes: Wenn die Ersatzteile für den versicherten Oldtimer grundsätzlich vorhanden sind, übernehmen wir die Versandkosten an den ausländischen Schadenort, nicht aber die Ersatzteilbeschaffung selbst.

Mietwagen (für Selbstfahrer)

- c) Wir helfen Ihnen ein (Ersatz-)Fahrzeug anzumieten. Bei dem (Ersatz-)Fahrzeug handelt es sich nicht um einen Oldtimer, sondern um ein gängiges Fahrzeugmodell.

A.4.8.4 Im Krankheitsfall:

Vermittlung ärztlicher Betreuung

- a) Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

- b) Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel dringend angewiesen, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort kein Ersatzpräparat gibt, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung erstatten wir Ihnen.

A.4.8.5 Bei Verlust von Reisedokumenten/Zahlungsmitteln:

Ersatz von Reisedokumenten

- a) Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese Reise benötigtes Dokument in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren. Das von uns gewährte Darlehen müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Ersatz von Zahlungsmitteln

- b) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, können Sie ein Darlehen von uns bis zu 1.500 € je Schadenfall in Anspruch nehmen. Das von uns gewährte Darlehen müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

zu A.4.9 Was ist nicht versichert?

Die Regelungen in A.4.9.1, A.4.9.3 und A.4.9.4 der AKB gelten auch für Oldtimer-Pkw.

Rennen

Der Ausschluss in A.4.9.2 der AKB gilt auch für Oldtimer-Pkw. Versicherungsschutz besteht aber für Schäden, die bei Beteiligung an Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsfahrten für Oldtimer-Pkw entstehen.

Ungeeignete Transportmittel / Unterbrechung des Transportes / Unsachgemäße Sicherung

A.4.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus folgenden Ursachen entstehen:

- Die Verwendung eines nicht zum Transport zugelassenen Transportmittels,
- eine von Ihnen schuldhaft nicht ordnungsgemäß vorgenommene Sicherung des Oldtimers auf dem Transportmittel,
- während einer nicht transportbedingten Unterbrechung oder
- einem Transport des Oldtimers in einem Container durch die Eigenbewegung des Containers bei einer nicht ordnungsgemäßen Sicherung des Oldtimers im Container.

zu A.5 Fahrerschutzversicherung

entfällt (nicht versicherbar)

zu A.6 Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Es gelten die Regelungen in A.6 der AKB.

zu A.7 Ausland-SchadenPlus-Versicherung

entfällt (nicht versicherbar)

zu B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

In der Fahrzeugversicherung sowie in der MobilPlusversicherung für Oldtimer-Pkw haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Sollten wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der Fahrzeugteil- oder -vollversicherung zugesagt haben und reichen Sie die geforderten Fotos/Gutachten nach Ziffer I.8 oder Ziffer I.9 nicht innerhalb der in Ziffer I.10 dieser Sonderbedingung (Abschnitt "Allgemeine Regelungen zur Concordia Oldtimer-Versicherung") genannten Frist bei uns ein, sind wir berechtigt, die gewährte vorläufige Deckung auch teilweise entsprechend B.2.5 der AKB dahingehend zu kündigen, dass die zusätzlichen Versicherungsleistungen nach A.2.1.2 (mitversicherte, gelagerte/s Fahrzeugteile/-zubehör), A.2.2.10 (Transportmittelunfall) und nach A.2.2.11 (Vandalismus) dieser Sonderbedingung nicht mehr Vertragsbestandteil sind.

Sollten wir Ihnen auch vorläufigen Versicherungsschutz in der MobilPlusversicherung für Oldtimer-Pkw zugesagt haben, sind wir in diesem Fall berechtigt, die dafür gewährte vorläufige Deckung teilweise nach Maßgabe von B.2.5 der AKB dahingehend zu kündigen, dass der Pick-up Service (Fahrzeugrücktransport) nach A.4.6.5, die Hilfeleistung in besonderen Notfällen nach A.4.6.6, die Versicherungsleistungen im Krankheitsfall nach A.4.8.4 und die Versicherungsleistungen im Fall des Verlustes von Reisedokumenten/Zahlungsmitteln nach A.4.8.5 dieser Sonderbedingung nicht mehr Vertragsbestandteil sind.

Davon unberührt bleibt Ihr Recht, den gewährten vorläufigen Versicherungsschutz nach B.2.5 der AKB insgesamt zu kündigen.

zu G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs

zu G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Keine saisonale Vertragslaufzeit bei roten Oldtimer-Kennzeichen

- G.1.6 Verträge für rote Oldtimer-Kennzeichen können grundsätzlich nur für die Dauer eines Jahres abgeschlossen werden; eine saisonal begrenzte Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

zu G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Die Regelungen in G.2.10 und G.2.11 der AKB finden keine Anwendung.

zu G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Die Regelungen in G.3.8 und G.3.9 der AKB finden keine Anwendung.

zu G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Die Regelungen in G.4.1 bis G.4.5 der AKB gelten auch für Oldtimer. Bei der Versicherung für rote Oldtimer-Kennzeichen ("07er"-Wechselkennzeichen) gilt folgende Besonderheit:

Wird die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das rote Oldtimer-Kennzeichen von Ihnen oder uns gekündigt, endet eine für das rote Oldtimer-Kennzeichen bestehende Fahrzeug- und/oder Kfz-Umweltschadenversicherung zum gleichen Zeitpunkt. Haben Sie für Oldtimer, die in dem Fahrzeugschein des roten Oldtimer-Kennzeichens eingetragen sind, darüber hinaus beitragspflichtige Ruheversicherungsverträge in der Fahrzeugteilversicherung abgeschlossen, enden diese zum gleichen Zeitpunkt wie die Versicherung für das rote Oldtimer-Kennzeichen.

zu I Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Beitragsberechnung richtet sich bei Verträgen von Oldtimern nicht nach Schadenfreiheits(SF)-Klassen. Gleichwohl haben Sie die Möglichkeit, bei einem Oldtimer-Vertrag schadenfreie Jahre aufzubauen und auf einen Nicht-Oldtimer zu übertragen. Vor diesem Hintergrund gelten die Regelungen I.1, I.2, I.3.3, I.3.5 und I.5 der AKB nicht. Die übrigen Regelungen in Abschnitt I der AKB gelten für Oldtimer-Verträge sinngemäß.

Bei der Versicherung von roten Oldtimer-Kennzeichen gelten weder die Regelungen in Abschnitt I der AKB noch die speziellen Regelungen in Abschnitt "zu I" in dieser Sonderbedingung.

Zählung von schadenfreien Jahren (ohne Einfluss auf den zu zahlenden Beitrag)

- I.1 Bei Oldtimer-Pkw, -Kraffrädern, -Lkw und -Traktoren werden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung die schadenfreien Jahre Ihres Vertrages gezählt.

- I.2 Ihr Vertrag für einen Oldtimer beginnt grundsätzlich mit null schadenfreien Jahren.

- I.3 Sie können verlangen, dass der Schadenverlauf eines anderen Vertrages übernommen wird.

Im Sinne von I.6.2.4 der AKB ("Fahrzeuggruppe") ist der Oldtimer der zweiten Fahrzeuggruppe zugeordnet.

Neueinstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.4 Ist der Vertrag für Ihren Oldtimer (Pkw, Kraftrad, Lkw oder Traktor) während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird die Anzahl der schadenfreien Jahre nach der entsprechenden Tabelle für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugvollversicherung in Anhang 1, Ziffer 1.1.2 der AKB reduziert.

zu J Merkmale zur Beitragsberechnung

zu J.1 Art, Verwendung, Beschaffenheit des Fahrzeugs, Zuteilung eines Wechselkennzeichens

Beitragsrelevante Merkmale

Bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigen wir die Art und Verwendung des Oldtimers gemäß I.3 und I.4 im Abschnitt "Allgemeine Regelungen zur Concordia Oldtimer-Versicherung" dieser Sonderbedingung, das Fahrzeugalter, den Marktwert und/oder die Motorleistung. Maßgeblich sind diesbezüglich die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden (z. B. Fahrzeugscheinheft) sowie die bei Antragstellung bzw. in diesem Zusammenhang angegebenen Daten zum Marktwert und hierzu eingereichten Unterlagen (z. B. Fotos, Gutachten).

zu J.2 Tarifgruppe N

Für Versicherungsverträge von Oldtimern gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

zu J.3 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

J.3.1 Oldtimer-Pkw

Versichern Sie einen Oldtimer-Pkw (siehe "zu Anhang 5" in dieser Sonderbedingung, "zu Ziffer 5.8 b")), berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung die folgenden individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung.

Abstellort

J.3.1.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich danach, wo der Oldtimer-Pkw nachts regelmäßig abgestellt wird.

Jährliche Fahrleistung

J.3.1.2 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der jährlichen Fahrleistung des Oldtimer-Pkw.

Über- oder unterschreiten Sie die vereinbarte Kilometerleistung und teilen Sie uns dies mit, berechnen wir den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres entsprechend der tatsächlichen Fahrleistung neu.

Alter des Versicherungsnehmers (VN-Alter)

J.3.1.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrem Alter. Hierfür maßgeblich ist Ihr Geburtsdatum. Anhand Ihres Geburtsdatums wird Ihr Vertrag sog. VN-Altersklassen zugeordnet.

J.3.1.4 "Dynamisierung" (automatische Besserstellung)

Wir prüfen jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand Ihres Geburtsdatums eine Weiterstufung in die nächstgünstigere Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Fahrzeugalter

J.3.1.5 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Alter des Oldtimer-Pkw. Für die Berechnung des Fahrzeugalters ist das Baujahr des Oldtimer-Pkw maßgeblich. Sofern das Baujahr nicht exakt bestimmt werden kann, werden wir hilfsweise das Jahr der erstmaligen Zulassung des Oldtimer-Pkw bei der Berechnung des Fahrzeugalters zugrunde legen.

J.3.1.6 "Dynamisierung" (automatische Besserstellung)

Wir prüfen jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand des Baujahres eine Weiterstufung in die nächstgünstigere Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Motorleistung

J.3.1.7 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Motorleistung Ihres Oldtimer-Pkw.

Marktwert

J.3.1.8 Die Höhe des Beitrages richtet sich in der Fahrzeugversicherung zusätzlich nach dem vertraglich festgelegten Marktwert Ihres Oldtimer-Pkw.

J.3.2

Oldtimer-Krafträder

Versichern Sie ein Oldtimer-Kraftrad (siehe "zu Anhang 5" in dieser Sonderbedingung, "zu Ziffer 5.8 a")), berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung die folgenden individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung.

Fahrzeugalter

J.3.2.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Alter des Oldtimer-Kraftrades. Für die Berechnung des Fahrzeugalters ist das Baujahr des Oldtimer-Kraftrades maßgeblich. Sofern das Baujahr nicht exakt bestimmt werden kann, werden wir hilfsweise das Jahr der erstmaligen Zulassung des Oldtimer-Kraftrades der Berechnung des Fahrzeugalters zugrunde legen.

J.3.2.2 "Dynamisierung" (automatische Besserstellung)

Wir prüfen jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand des Baujahres eine Weiterstufung in die nächstgünstigere Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Motorleistung

J.3.2.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Motorleistung Ihres Oldtimer-Kraftrades.

Marktwert

J.3.2.4 Die Höhe des Beitrages richtet sich in der Fahrzeugversicherung zusätzlich nach dem vertraglich festgelegten Marktwert Ihres Oldtimer-Kraftrades.

J.3.3

Oldtimer-Lkw/-Traktoren

Versichern Sie einen Oldtimer-Lkw (siehe "zu Anhang 5" in dieser Sonderbedingung, "zu Ziffer 5.8 c)") oder Oldtimer-Traktor (siehe "zu Anhang 5" in dieser Sonderbedingung, "zu Ziffer 5.8 d")), berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Versicherungsbeitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und/oder Fahrzeugversicherung die folgenden individuellen Merkmale zur Beitragsberechnung.

Fahrzeugalter

J.3.3.1 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Alter des Oldtimer-Lkw/-Traktors. Für die Berechnung des Fahrzeugalters ist das Baujahr des Oldtimer-Lkw/-Traktors maßgeblich. Sofern das Baujahr nicht exakt bestimmt werden kann, werden wir hilfsweise das Jahr der erstmaligen Zulassung des Oldtimer-Lkw/-Traktors der Berechnung des Fahrzeugalters zugrunde legen.

J.3.3.2 "Dynamisierung" (automatische Besserstellung)

Wir prüfen jeweils vor Beginn des folgenden Versicherungsjahres, ob sich anhand des Baujahres eine Weiterstufung in die nächstgünstigere Altersklasse ergibt. Ergibt sich eine Weiterstufung, wird diese ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wirksam.

Marktwert

J.3.3.3 Die Höhe des Beitrages richtet sich in der Fahrzeugversicherung zusätzlich nach dem vertraglich festgelegten Marktwert Ihres Oldtimer-Lkw/-Traktors.

J.3.4

Mindestbeitrag

Bei Oldtimer-Krafträdern/-Lkw/-Traktoren beträgt der Jahresmindestbeitrag bei jährlicher Zahlungsperiode

a) in der Fahrzeugvollversicherung 40 €,

b) in der Fahrzeugteilversicherung 25 €.

zu K

Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Die Regelungen in K.1 (Typklasse) und K.2 (Regionalklasse) der AKB finden für Oldtimer keine Anwendung.

Die Regelungen in K.3 bis K.5 der AKB gelten sinngemäß auch für Oldtimer-Verträge.

zu L

Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes

L.1 und L.4 der AKB gelten für Oldtimer nicht.

L.2, L.3, L.5 und L.6 der AKB gelten sinngemäß für Oldtimer.

Änderungen, die sich während der Vertragslaufzeit des roten Oldtimer-Kennzeichens in Ihrem Oldtimer-Fahrzeugbestand für das rote Oldtimer-Kennzeichen ergeben, müssen Sie uns unverzüglich bekannt geben. Anhand Ihrer Angaben berechnen wir den Beitrag neu. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung im Oldtimer-Fahrzeugbestand.

Sind Sie Ihren Mitteilungspflichten nicht nachgekommen, richten sich die Folgen nach den Regelungen in L.3 der AKB, die sinngemäß auch auf Verträge von roten Oldtimer-Kennzeichen Anwendung finden.

zu N Bedingungsänderung

Die Berechtigung zur Bedingungsänderung gilt nur für Bedingungen dieser Sonderbedingung, die die in N.2 der AKB aufgelisteten Bereiche betreffen.

zu Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Die Regelungen in Ziffer 1.1.2 der AKB gelten auch für Oldtimer-Verträge (siehe Abschnitt "zu I", Ziffer I.4 in dieser Sonderbedingung). Die übrigen Regelungen in Anhang 1 der AKB gelten für Oldtimer nicht.

zu Anhängen 2 bis 4

Die in den Anhängen 2 bis 4 der AKB getroffenen Regelungen gelten nicht für die Versicherung von Oldtimern.

zu Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Die Ziffern 5.1 bis 5.7 sowie 5.9 bis 5.26 der AKB gelten für Oldtimer nicht.

zu 5.8 Oldtimer

Oldtimer sind Fahrzeuge mit einem Fahrzeugalter ab 30 Jahren, die nicht mehr der alltäglichen Nutzung unterliegen und in einem

guten Erhaltungszustand sind, der weitestgehend dem Originalzustand entspricht. Replikas sowie Um-/Nachbauten (z. B. Rennsportfahrzeuge, sog. Kit-Cars oder Hot Rods) sind nicht über den Oldtimer-Tarif versicherbar.

Für den Oldtimer-Tarif der Concordia unterscheiden wir:

- a) Oldtimer-Krafträder sind Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren. Hiervon ausgenommen sind Oldtimer-Kleinkrafträder-/Leichtkrafträder.
- b) Oldtimer-Pkw sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren.
- c) Oldtimer-Lkw sind Lastkraftwagen mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.
- d) Oldtimer-Traktoren sind alle ehemaligen land-/forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschlepper mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, sofern sie ausschließlich privat genutzt werden.